

auch gegen *Personen* reitet. Die Ausführungen sind oft zu breitspurig; die Begriffsbestimmungen allzu „bürgerlich“ und nicht immer formal genug; die vorgeschlagenen Lösungen allzu eklektisch. Die Klinge des Schwertes weist nicht immer dieselbe Schärfe, noch dasselbe Edelmetall auf wie die seines Widerparts, aber die Hand, die sie führt, ist eben so geschickt, so sicher und zart. Auf einzelnes einzugehen würde zu weit führen.

Freiburg i. d. Schw. P. Dr Karl Keusch C. Ss. R.

- 5) **Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum.** Volumen II. De rebus. Auctore P. Matth. Conte a Coronata O. M. C. Taurini 1931, Marietti. L. 25.—.

Vorliegender Kommentar soll sowohl der Schule als auch dem Leben dienen. Dieses Ziel hat der Verfasser voll und ganz erreicht. Was jeder, der Theologie studiert, vom Kirchenrecht wissen soll, ist mit großen Typen gedruckt, alles andere, was mehr dem praktischen Leben dienen kann, ist im Kleindruck wiedergegeben. Eine Fülle von praktischen Fragen werden kurz und klar beantwortet. Dadurch gestaltet sich das an sich etwas trockene Rechtsstudium zu einer angenehmen Lesung.

Dieser neue Kommentar bietet etwas Neues in Bezug auf die klare und übersichtliche Darbietung des nicht immer leichten Stoffes. Theologen und Seelsorger werden mit vieler Freude und großem Nutzen dieses praktische Handbuch studieren.

Trier.

B. van Acken S. J.

- 6) **De matrimoniis mixtis eorumque remediis.** Accedunt documenta statistica aliaque ex variis regionibus. Auctore Francisco ter Haar C. Ss. R. Taurini-Romae 1931, Marietti. L. 11.—.

Jeder Seelsorger weiß aus Erfahrung, wie wahr das Wort des gemeinsamen Hirtenbriefes der deutschen Bischöfe vom 7. Jänner 1923 über die Mischehen ist: „Ein Blick in die Statistik lehrt, daß es sich hier um eine *Lebensfrage der Kirche* in Deutschland handelt . . . , daß Jahr um Jahr die katholische Kirche durch die gemischten Ehen mehr Seelen verliert, als ihr durch die gesamte Missionstätigkeit auf der ganzen Erde neu zugeführt werden.“ Leider ist es seit 1923 in dieser Beziehung noch schlimmer geworden.

Großes Verdienst hat sich daher der holländische Redemptorist P. Franz ter Haar erworben durch seine klaren und gründlichen Ausführungen über diese für die Kirche so schwierige und bedeutsame Frage. Wissenschaftler und Praktiker dürften an der lichtvollen und übersichtlichen Art und Weise, wie der Verfasser seine Thesen beweist, ihre helle Freude haben. Die Argumente sind gut begründet, die vielen praktischen Schwierigkeiten, die für eine Mischehe zu sprechen scheinen, bis in ihre äußersten Schlußfolgerungen durchdacht und schlagend widerlegt.

Der für die Praxis wichtigste Teil der gründlichen Untersuchung dieser Frage ist wohl der zweite: De remediis. Mit großem Fleiß und erstaunlichem Geschick hat hier der Verfasser die Erfahrungen fast aus der ganzen katholischen Welt gesammelt und die sich daraus ergebenden praktischen Schlußfolgerungen überzeugend bewiesen.

Als Mittel gegen die Mischehen nennt der Verfasser:

1. Häufige Belehrung über das göttliche und kirchliche Verbot der Mischehen (Nr. 93—95).

2. Andere erfolgreiche Mittel sind: Aufklärung über die unheilvollen Folgen der Mischehen für Ehegatten und Kinder durch katholische Vereine (Katholische Aktion, Laienapostolat), Bücher, Presse, karitative Maßnahmen u. s. w. (Nr. 96—99).

3. Religiöser Unterricht, an dem beide Brautleute vor der Eheschließung gemeinsam teilnehmen sollen. Recht belehrend sind die Ausführungen über diesen Unterricht und die guten Erfahrungen, die man damit in Nordamerika und Holland gemacht hat (Nr. 100—117).

4. Unparteiische und angemessene Strenge der Beichtväter. Alle Belehrungen über die schlimmen Folgen der gemischten Ehen haben wenig Zweck, wenn der Beichtvater nicht gleich bei *Beginn* der gemischten *Bekanntheit* ernstlich und entschieden mahnt und warnt. Denn alles Warnen vor den gemischten Ehen selbst ist zwecklos, wenn zwei Personen schon in einander verliebt sind. Darum gilt hier ganz besonders das Sprichwort: Principiis obsta! (Nr. 118—131.)

5. Kluge und verständige Strenge bei Gewährung von Dispensen. Das ist wohl der Kernpunkt der so schwierigen Frage (Nr. 132—169).

Der Verfasser geht näher ein auf die Gründe und Einwände, die von zwei verschiedenen Richtungen, einer milden und einer strengeren, vorgebracht werden. Für alle nur irgendwie vorkommenden Fälle, die für den Seelsorger oft recht schwierig und peinlich sind, zeigt der Verfasser nicht bloß volles Verständnis, sondern gibt auch den Weg an, den der Seelsorger zu gehen hat. Es ist erstaunlich, mit welcher weiser Umsicht und Klugheit, mit welchem feinem Takt und vollem Verständnis P. ter Haar auf alle Gründe und Einwände der milderen Richtung eingeht und die strengere Richtung überzeugend beweist und verteidigt. Fern von jeder übertriebenen Strenge, spricht aus dem ganzen Werke eine abgeklärte Ruhe und wohlthuende Besonnenheit. Theorie und Praxis sind hier in äußerst glücklicher Weise miteinander verbunden. Kein Seelsorger sollte dieses, in klarem und leichtverständlichem Latein geschriebene Büchlein unbeachtet lassen. Eine deutsche Ausgabe dieses wertvollen Schriftchens würde sich sicher lohnen und mit Dank vom deutschen Klerus aufgenommen werden.

Trier.

B. van Acken S. J.

7) **Grundriß des Ordensrechtes.** Von Dr Ferdinand Schönsteiner (XXXII u. 692). Wien 1930, Ludw. Auer. Brosch. S 32.—, geb. S 38.—.

Im Aufbau des Buches schließt sich der Verfasser eng an die Ordnung des CJC an. Manche vom Codex nur kurz berührte Gebiete werden in besonderen Abschnitten behandelt. Es bleibt aber noch zu wünschen, daß manche Materien, die sich im CJC nicht in dem Teil „de religiosis“ finden, noch ausführlicher behandelt werden, z. B. das Begräbnisrecht der Religiösen, die Mitternachtsmesse an Weihnachten. Im übrigen findet sowohl die wissenschaftliche wie praktische Seite des geltenden Rechtes gebührend Beachtung. Dabei ist es zu begrüßen, daß die Erläuterungen sich eng an den Text des Gesetzes anschließen. Dadurch wird sowohl der Studierende wie der Praktiker gezwungen, sich mit dem Gesetzestext auseinanderzusetzen; sie werden zugleich auch in kanonistisches Denken und Fühlen eingeführt und lernen so auch andere kirchliche Erlasse richtig verstehen. Bei Streitfragen wägt der Autor die Gründe für und wider ruhig gegen einander ab und sagt seine Ansicht klar heraus, ohne aber für sich Unfehlbarkeit zu beanspruchen. Anschauliche Beispiele beleben den Gang der Erörterungen und bringen die Lösung mancher Zweifel und Schwierigkeiten, die dem Praktiker immer wieder begegnen. Das Inhaltsverzeichnis ist gut, könnte aber noch verbessert werden, z. B. dadurch, daß auch sinnverwandte Ausdrücke mehr aufgenommen würden. Ein Reichsdeutscher z. B., der die Bestimmungen über das Almosensammeln der Religiösen kennen lernen will, wird nicht leicht den Ausdruck „Terminieren“ nachschlagen; nicht leicht wird jemand die Bestimmungen von can. 1579 unter dem Worte „Ordensgerichtsbarkeit“ suchen. Diese kleinen Schönheitsfehler tun aber der Güte des Ganzen keinen Eintrag. Es ist